

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 7. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Thema

Pensionssplitting

Die derzeitige gesetzliche Regelung (§ 14 APA Abs 3) zum Pensionssplitting sieht vor, dass die Antragstellung zum Pensionssplitting nicht nach Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes möglich ist. Diese Regelung begünstigt Frauenarmut im Alter.

Denn viele Eltern thematisieren die Möglichkeit des Pensionssplittings erst zu einem Zeitpunkt, wo die gesetzliche Möglichkeit dazu aber nicht mehr gegeben ist.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 7. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher den zuständigen Bundesminister auf, die derzeitige Regelung des § 14 APA Abs 3 zum Pensionssplitting dahingehend abzuändern, dass das Pensionssplitting bis zum Zeitpunkt des frühest möglichen Pensionsantritts von einem der betroffenen Splittingpartner möglich sein soll.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 09.05.2022